KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.11.2007
KOM(2007)762 endgültig

2007/0264 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben

(Neufassung)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission hat mit Beschluss vom 1. April 1987[1] ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

2. Die Kommission hat mit der Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben[2] begonnen. Die neue Verordnung sollte die verschiedenen Rechtsakte ersetzen, die Gegenstand der Kodifizierung sind[3].

3. Zwischenzeitlich wurde der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[4] durch den Beschluss 2006/512/EG geändert, der das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt hat für Maßnahmen allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag erlassenen Basisrechtsakts, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen.

4. Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission[5] zu dem Beschluss 2006/512/EG, müssen, damit dieses Verfahren auf nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag angenommene Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, angewandt werden kann, diese Rechtsakte nach den geltenden Verfahren angepasst werden.

5. Es ist daher angebracht die Kodifizierung der Verordnung (EG) Nr. 2018/93 in eine Neufassung umzuwandeln um die für die Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle erforderlichen Änderungen vornehmen zu können.

---

1 KOM(87) 868 PV.

2 Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Kodifizierung des Acquis communautaire, KOM(2001) 645 endgültig.

3 Anhang VI dieses Vorschlags.

4 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

5 ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

↓ 2018/93 (angepasst)

2007/0264 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel ⌦ 285 Absatz 1 ⌫,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

⇩ neu

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben[4], ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden[5]. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

1 ABl. C […] vom […], S. [...].
2 ABl. C […] vom […], S. [...].
3 ABl. C […] vom […], S. [...].
4 ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).
5 Siehe Anhang VI.

↓ 2018/93 Erwägungsgrund (1)

(2) Nach dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates[6] genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) errichtet worden ist, hat die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zu liefern, die dieser im Rahmen seiner Arbeit wünscht.

↓ 2018/93 Erwägungsgrund (2)

(3) Termingerecht übermittelte Statistiken über die Fänge und die Fangtätigkeiten werden vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO als erheblich für die Durchführung seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung des Zustands der Fischbestände im Nordwestatlantik, angesehen.

⇩ neu

(4) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[7] erlassen werden.

(5) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen der Fischereigebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, anzupassen. Da es sich hier um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, müssen sie gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden —

↓ 2018/93

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordwestatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates[8] einzuhalten.

[6] ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/80 (ABl. L 74 vom 20.3.1980, S. 1).

[7] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

[8] ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in gerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umlandungen anzugeben.

Artikel 2

(1) Zwei Arten von Daten sind zu übermitteln:

a) das jährliche Fanggewicht in Tonnen Lebendgewichtäquivalent der Anlandungen für die verschiedenen in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II aufgeführten und in Anhang III definierten statistischen Fischereigebiete des Nordwestatlantiks;

b) die in Buchstabe a genannten Fangmengen und die entsprechende Fischereitätigkeit, untergliedert nach Kalendermonat des Fangs, Fischfanggerät, Fahrzeuggröße und hauptsächlich gewünschter Fischart.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben sind bis zum 31. Mai des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten können vorläufige Daten sei. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind bis zum 31. August des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten sind endgültige Daten.

Sofern es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben um vorläufige Daten handelt, sind diese deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die keine Fänge im Bezugsjahr verzeichnet wurden, müssen keine Angaben gemacht werden.

Hat ein Mitgliedstaat in dem vorangegangenen Kalenderjahr im Nordwestatlantik keinen Fischfang betrieben, so setzt er die Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres davon in Kenntnis.

(3) Die für die Vorlage der Daten über die Fischereitätigkeit, Fischfanggerät, Fangbetriebsart und Fahrzeuggröße zu verwendenden Definitionen und Codes sind in Anhang IV aufgeführt.

🡻 2018/93 (angepasst)
⇨ neu

(4) Die ⇨ Kommission kann die ⇦ Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen der Fischereigebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, ⇨ ändern ⇦.

⇨ Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden ⇦ gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 ⌦ genannten ⌫ ⇨ Regelungsverfahren mit Kontrolle ⇦ erlassen.

↓ 2018/93

Artikel 3

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik anderes vorschreiben, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben zu diesen Stichprobenverfahren sowie über den Anteil der mit diesem Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind vom jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu unterbreitenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

↓ 2018/93 (angepasst)

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten in dem in Anhang V beschriebenen Format einreichen.

Mit vorheriger Genehmigung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung leitet die Kommission die hierin enthaltenen Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

↓ 1882/2003 Art. 3 und Anhang III Nr. 44 (angepasst)
⇨ neu

Artikel 6

(1) Die Kommission wird ⌦ von dem durch den Beschluss 72/279/EWG[9] des Rates eingesetzten ⌫ Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel ⇨ 5a Absätze 1 bis 4 ⇦ und ⌦ Artikel ⌫ 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

~~Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.~~

[9] ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

~~(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

↓ 2018/93 (angepasst)

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ⌦ bis zum 28. Juli 1994 ⌫ einen detaillierten Bericht, in dem dargelegt wird, wie die Daten über die Fänge und die Fischereitätigkeit zustande gekommen sind; dabei geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig die Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Die ⌦ in Absatz 1 genannten ⌫ Berichte zur Methodik, die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich innerhalb der zuständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses geprüft.

↓

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

↓ 2018/93 (angepasst)

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
[…]	*[…]*

↓ 1636/2001 Art. 1 und Anhang I

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE IN DEN KOMMERZIELLEN FANGSTATISTIKEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK GENANNT WERDEN

Die Mitgliedstaaten müssen die nominalen Fangmengen zu den mit einem Sternchen (*) markierten Arten melden. Die Meldung der nominalen Fangmengen für die übrigen Arten ist freiwillig, soweit sie die Identifizierung der einzelnen Arten betrifft. Werden jedoch keine Daten für einzelne Arten gemeldet, so ist die Gesamtmenge als Angabe zu einer der aggregierten Kategorien erforderlich. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben zu Arten liefern, die nicht aufgeführt sind, vorausgesetzt, diese Arten sind klar definiert.

Anmerkung: „n.n.b." ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt".

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
		GRUNDFISCHE	
Dorsch, Kabeljau	COD (*)	*Gadus morhua*	Atlantic cod
Schellfisch	HAD (*)	*Melanogrammus aeglefinus*	Haddock
Rotbarsche n.n.b.	RED (*)	*Sebastes* spp.	Atlantic redfishes n.e.i.
Nordamerikanischer Seehecht	HKS (*)	*Merluccius bilinearis*	Silver hake
Roter Gabeldorsch	HKR (*)	*Urophycis chuss*	Red hake
Seelachs	POK (*)	*Pollachius virens*	Saithe (= pollock)
Goldbarsch	REG (*)	*Sebastes marinus*	Golden redfish
Tiefenbarsch	REB (*)	*Sebastes mentella*	Beaked redfish
Raue Scharbe	PLA (*)	*Hippoglossoides platessoides*	American plaice (L. R. dab)
Rotzunge, Hundszunge	WIT	*Glyptocephalus cynoglossus*	Witch flounder
Gelbschwanzflunder	YEL (*)	*Pleuronectes ferruginea*	Yellowtail flounder

Schwarzer Heilbutt	GHL (*)	*Reinhardtius hippoglossoides*	Greenland halibut
Atlantischer Heilbutt	HAL (*)	*Hippoglossus hippoglossus*	Atlantic halibut
Amerikanische Winterflunder	FLW (*)	*Pseudopleuronectes americanus*	Winter flounder
Sommerflunder	FLS (*)	*Paralichthys dentatus*	Summer flounder
Sandbutt	FLD (*)	*Scophthalmus aquosus*	Windowpane flounder
Plattfische n.n.b.	FLX	*Pleuronectiformes*	Flatfishes n.e.i.
Amerikanischer Seeteufel	ANG (*)	*Lophius americanus*	American angler
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	*Prionotus* spp.	Atlantic searobins
Atlantischer Tomcod	TOM	*Microgadus tomcod*	Atlantic tomcod
Blauhecht	ANT	*Antimora rostrata*	Blue antimora
Blauer Wittling	WHB	*Micromesistius poutassou*	Blue whiting (= poutassou)
Amerikanischer Lippfisch	CUN	*Tautogolabrus adspersus*	Cunner
Brosme, Lumb	USK	*Brosme brosme*	Cusk (= tusk)
Grönland-Dorsch	GRC	*Gadus ogac*	Greenland cod
Blauleng	BLI	*Molva dypterygia*	Blue ling
Leng	LIN (*)	*Molva molva*	Ling
Seehase	LUM (*)	*Cyclopterus lumpus*	Lumpfish (= lumpsucker)
Königs-Umberfisch	KGF	*Menticirrhus saxatilis*	Northern kingfish
Nördlicher Kugelfisch	PUF	*Sphoeroides maculatus*	Northern puffer
Wolfsfische n.n.b.	ELZ	*Lycodes* spp.	Eelpouts n.e.i.

Nordamerikanische Aalmutter	OPT	*Macrozoarces americanus*	Ocean pout
Polardorsch	POC	*Boreogadus saida*	Polar cod
Rundnasen-Grenadierfisch	RNG	*Coryphaenoides rupestris*	Roundnose grenadier
Nordatlantik-Grenadier	RHG	*Macrourus berglax*	Roughhead grenadier
Sandaale n.n.b.	SAN	*Ammodytes* spp.	Sandeels (= sand lances)
Seeskorpione n.n.b.	SCU	*Myoxocephalus* spp.	Sculpins n.e.i.
Nordamerikanische Brasse	SCP	*Stenotomus chrysops*	Scup
Tautog	TAU	*Tautoga onitis*	Tautog
Blauer Ziegelbarsch	TIL	*Lopholatilus chamaeleonticeps*	Tilefish
Weißer Gabeldorsch	HKW (*)	*Urophycis tenuis*	White hake
Seewölfe n.n.b.	CAT (*)	*Anarhichas* spp.	Wolf-fishes n.e.i.
Gestreifter Katfisch od. Seewolf	CAA (*)	*Anarhichas lupus*	Atlantic wolf-fish
Gefleckter Katfisch od. Seewolf	CAS (*)	*Anarhichas minor*	Spotted wolf-fish
Grundfische n.n.b.	GRO	*Osteichthyes*	Groundfishes n.e.i.
PELAGISCHE FISCHE			
Atlantischer Hering	HER (*)	*Clupea harengus*	Atlantic herring
Europäische Makrele	MAC (*)	*Scomber scombrus*	Atlantic mackerel
Amerikanischer Butterfisch	BUT	*Peprilus triacanthus*	Atlantic butterfish
Nordwestatlantischer Menhaden	MHA (*)	*Brevoortia tyrannus*	Atlantic menhaden
Makrelenhecht	SAU	*Scomberesox saurus*	Atlantic saury

Nordwestatlantische Sardelle	ANB	*Anchoa mitchilli*	Bay anchovy
Blaufisch	BLU	*Pomatomus saltatrix*	Bluefish
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	*Caranx hippos*	Crevalle Jack
Fregattmakrele	FRI	*Auxis thazard*	Frigate tuna
Königsmakrele	KGM	*Scomberomorus cavalla*	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM (*)	*Scomberomorus maculatus*	Atlantic Spanish mackerel
Indopazifischer Segelfisch	SAI	*Istiophorus platypterus*	Sailfish
Weißer Marlin	WHM	*Tetrapturus albidus*	White marlin
Blauer Marlin	BUM	*Makaira nigricans*	Blue marlin
Schwertfisch	SWO	*Xiphias gladius*	Swordfish
Weißer Thun	ALB	*Thunnus alalunga*	Albacore tuna
Pelamide	BON	*Sarda sarda*	Atlantic bonito
Falscher Bonito	LTA	*Euthynnus alletteratus*	Little tunny
Großaugenthun	BET	*Thunnus obesus*	Bigeye tuna
Roter Thun	BFT	*Thunnus thynnus*	Northern bluefish tuna
Echter Bonito	SKJ	*Katsuwonus pelamis*	Skipjack tuna
Gelbflossenthun	YFT	*Thunnus albacares*	Yellowfin tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	*Scombridae*	Tunas n.e.i.
Pelagische Fische n.n.b.	PEL	*Osteichthyes*	Pelagic fishes n.e.i.
	SONSTIGE FISCHE		
Nordamerikanischer Flusshering	ALE	*Alosa pseudoharengus*	Alewife
Seriola n.n.b.	AMX	*Seriola* spp.	Amberjacks n.e.i.

Amerikanischer Meeraal	COA	*Conger oceanicus*	American conger
Amerikanischer Aal	ELA	*Anguilla rostrata*	American eel
Amerikanischer Maifisch	SHA	*Alosa sapidissima*	American shad
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	*Argentina* spp.	Argentines n.e.i.
Atlantischer Umberfisch	CKA	*Micropogonias undulatus*	Atlantic croaker
Atlantischer Hornhecht	NFA	*Strongylura marina*	Atlantic needlefish
Atlantischer Fadenhering	THA	*Opisthonema oglinum*	Atlantic thread herring
Glattkopf	ALC	*Alepocephalus bairdii*	Baird's slickhead
Trommelfisch	BDM	*Pogonias cromis*	Black drum
Schwarzer Sägebarsch	BSB	*Centropristis striata*	Black sea bass
Kanadische Alse	BBH	*Alosa aestivalis*	Blueback herring
Lodde	CAP (*)	*Mallotus villosus*	Capelin
Saiblinge n.n.b.	CHR	*Salvelinus* spp.	Char n.e.i.
Königsbarsch	CBA	*Rachycentron canadum*	Cobia
Gemeiner Pampano	POM	*Trachinotus carolinus*	Common (= Florida) pompano
Fadenflossige Alse	SHG	*Dorosoma cepedianum*	Gizzard shad
Süßlippen n.n.b.	GRX	*Pomadasyidae*	Grunts n.e.i.
Westatlantische Alse	SHH	*Alosa mediocris*	Hickory shad
Laternenfische	LAX	*Notoscopelus* spp.	Lanternfish
Meeräschen n.n.b.	MUL	*Mugilidae*	Mullets n.e.i.
Amerikanischer Butterfisch	HVF	*Peprilus alepidotus (= Paru)*	North Atlantic harvestfish

Gelbflossen-Süßlippe	PIG	*Orthopristis chrysoptera*	Pigfish
Regenbogen-Stint	SMR	*Osmerus mordax*	Rainbow smelt
Augenfleck-Umberfisch	RDM	*Sciaenops ocellatus*	Red drum
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	*Pagrus pagrus*	Red porgy
Raue Bastardmakrele	RSC	*Trachurus lathami*	Rough shad
Sandbarsch	PES	*Diplectrum formosum*	Sand perch
Schafskopf-Brasse	SPH	*Archosargus probatocephalus*	Sheepshead
Punkt-Umberfisch	SPT	*Leiostomus xanthurus*	Spot croaker
Gefleckter Umberfisch	SWF	*Cynoscion nebulosus*	Spotted weakfish
Königs-Corvina	STG	*Cynoscion regalis*	Squeteague
Felsenbarsch	STB	*Morone saxatilis*	Striped bass
Störe n.n.b.	STU	*Acipenseridae*	Sturgeons n.e.i.
Atlantischer Tarpun	TAR	*Tarpon (= Megalops) atlanticus*	Tarpon
Forellen n.n.b.	TRO	*Salmo* spp.	Trout n.e.i.
Amerikanischer Streifenbarsch	PEW	*Morone americana*	White perch
Schleimköpfe	ALF	*Beryx* spp.	Alfonsinos
Dornhai	DGS (*)	*Squalus acanthias*	Spiny (= picked) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX (*)	*Squalidae*	Dogfishes n.e.i.
Heringshai	POR (*)	*Lamna nasus*	Porbeagle
Dornhaie n.n.b.	SHX	*Squaliformes*	Large sharks n.e.i.
Makrelenhai	SMA	*Isurus oxyrinchus*	Shortfin mako shark
Atlantischer Spitzmaulhai	RHT	*Rhizoprionodon terraenovae*	Atlantic sharpnose shark

Fabricius Tiefendornhai	CFB	*Centroscyllium fabricii*	Black dogfish
Eishai	GSK	*Somniousus microcephalus*	Boreal (Greenland) shark
Riesenhai	BSK	*Cetorhinus maximus*	Basking shark
Igelrochen	RJD	*Leucoraja erinacea*	Little skate
…	RJL	*Dipturus laevis*	Barndoor skate
Winterrochen	RJT	*Leucoraja ocellata*	Winter skate
Atlantischer Sternrochen	RJR	*Amblyraja radiata*	Thorny skate
…	RJS	*Malacoraja senta*	Smooth skate
Grönlandrochen	RJQ	*Bathyraja spinicauda*	Spinytail (spinetail) skate
…	RJG	*Amblyraja hyperborea*	Arctic skate
Raja Rochen (im engl. Skates) n.n.b.	SKA (*)	*Raja* spp.	Skates n.e.i.
Fische n.n.b.	FIN	*Osteichthyes*	Finfishes n.e.i.
WIRBELLOSE TIERE			
Langflossen-Schelfkalmar	SQL (*)	*Loligo pealei*	Long-finned squid
Kurzflossenkalmar	SQI (*)	*Illex illecebrosus*	Short-finned squid
Kalmare n.n.b.	SQU (*)	*Loliginidae, Ommastrephidae*	Squids n.e.i.
Amerikanische Schwertmuschel	CLR	*Ensis directus*	Atlantic razor clam
Nördliche Venusmuschel	CLH	*Mercenaria mercenaria*	Hard clam
Islandmuschel	CLQ	*Arctica islandica*	Occan quahog
Sandklaffmuschel	CLS	*Mya arenaria*	Soft clam
Riesentrogmuschel	CLB	*Spisula solidissima*	Surf clam

Muscheln n.n.b.	CLX	*Prionodesmacea, Teleodesmacea*	Clams n.e.i.
Karibik-Pilgermuschel	SCB	*Argopecten irradians*	Bay scallop
Calico-Pilgermuschel	SCC	*Argopecten gibbus*	Calico scallop
Isländische Kammmuschel	ISC	*Chlamys islandica*	Icelandic scallop
Atlantischer Tiefseescallop	SCA	*Placopecten magellanicus*	Sea scallop
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	*Pectinidae*	Scallops n.e.i.
Amerikanische Auster	OYA	*Crassostrea virginica*	American cupped oyster
Miesmuschel	MUS	*Mytilus edulis*	Blue mussel
Helmschnecken n.n.b.	WHX	*Busycon* spp.	Whelks n.e.i.
Strandschnecken n.n.b.	PER	*Littorina* spp.	Periwinkles n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	*Mollusca*	Marine molluscs n.e.i.
Felsenkrabbe	CRK	*Cancer irroratus*	Atlantic rock crab
Blaue Schwimmkrabbe	CRB	*Callinectes sapidus*	Blue crab
Strandkrabbe	CRG	*Carcinus maenas*	Green crab
Jonahkrabbe	CRJ	*Cancer borealis*	Jonah crab
Arktische Seespinne	CRQ	*Chinoecetes opilio*	Queen crab
Rote Tiefseekrabbe	CRR	*Geryon quinquedens*	Red crab
Nördliche Steinkrabbe	KCT	*Lithodes maia*	Stone king crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	*Reptantia*	Marine crabs n.e.i.
Amerikanischer Hummer	LBA	*Homarus americanus*	American lobster
Grönlandgarnele	PRA (*)	*Pandalus borealis*	Northern prawn
Rosa Garnele	AES	*Pandalus montagui*	Aesop shrimp

Geißelgarnelen n.n.b.	PEN (*)	*Penaeus* spp.	Penaeus shrimps n.e.i.
Tiefseegarnelen, Grönlandgarnelen n.n.b.	PAN (*)	*Pandalus* spp.	Pink (= pandalid) shrimps
Krebstiere n.n.b.	CRU	*Crustacea*	Marine crustaceans n.e.i.
Seeigel	URC	*Strongylocentrotus* spp.	Sea urchin
Vielborstenwürmer n.n.b.	WOR	*Polychaeta*	Marine worms n.e.i.
Atlantischer Schwertschwanz	HSC	*Limulus polythemus*	Horeshoe crab
Wirbellose Tiere n.n.b.	INV	*Invertebrata*	Marine invertebrates n.e.i.
	ALGEN		
Braunalgen	SWB	*Phaeophyceae*	Brown seaweeds
Rotalgen	SWR	*Rhodophyceae*	Red seaweeds
Algen n.n.b.	SWX	*Algae*	Seaweeds n.e.i.
	ROBBEN		
Sattelrobbe	SHE	*Pagophilus groenlandicus*	Harp seal
Klappmütze	SEZ	*Cystophora cristata*	Hooded seal

↓ 2018/93

ANHANG II

STATISTISCHE FISCHEREIGEBIETE DES NORDWESTATLANTIKS, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Unterzone 0

- Abteilung 0 A
- Abteilung 0 B

Unterzone 1

- Abteilung 1 A
- Abteilung 1 B
- Abteilung 1 C
- Abteilung 1 D
- Abteilung 1 E
- Abteilung 1 F
- Abteilung 1 NK (unbekannt)

Unterzone 2

- Abteilung 2 G
- Abteilung 2 H
- Abteilung 2 J
- Abteilung 2 NK (unbekannt)

Unterzone 3

- Abteilung 3 K
- Abteilung 3 L
- Abteilung 3 M
- Abteilung 3 N
- Abteilung 3 O
- Abteilung 3 P
  - Unterabteilung 3 P n
  - Unterabteilung 3 P s
- Abteilung 3 NK (unbekannt)

Unterzone 4

Abteilung 4 R

Abteilung 4 S

Abteilung 4 T

Abteilung 4 V

Unterabteilung 4 V n

Unterabteilung 4 V s

Abteilung 4 W

Abteilung 4 X

Abteilung 4 NK (unbekannt)

Unterzone 5

Abteilung 5 Y

Abteilung 5 Z

Unterabteilung 5 Z e

Teilgebiet 5 Z c

Teilgebiet 5 Z u

Unterabteilung 5 Z w

Abteilung 5 NK (unbekannt)

Unterzone 6

Abteilung 6 A

Abteilung 6 B

Abteilung 6 C

Abteilung 6 D

Abteilung 6 E

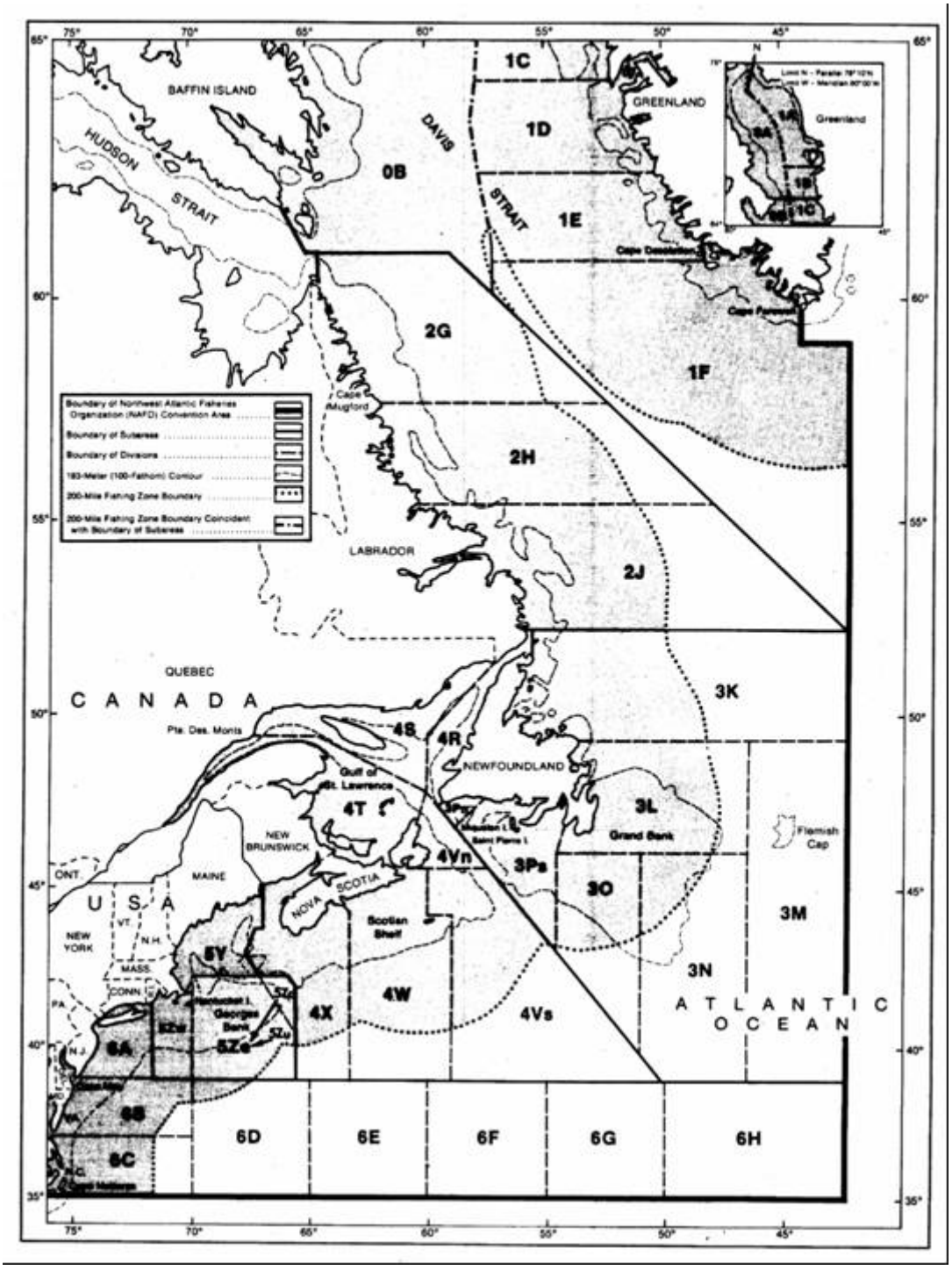
Abteilung 6 F

Abteilung 6 G

Abteilung 6 H

Abteilung 6 NK (unbekannt)

Statistische Fischereigebiete des Nordwestatlantiks



ANHANG III

↓ 1636/2001 Art. 1 und Anhang II

BESCHREIBUNG DER NAFO-UNTERZONEN UND ABTEILUNGEN, DIE FÜR DIE FISCHEREISTATISTIK UND FÜR BESTIMMUNGEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK VERWENDET WERDEN

Die wissenschaftlichen und statistischen Unterzonen, Abteilungen und Unterabteilungen gemäß Artikel XX des Übereinkommens der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik sehen wie folgt aus:

UNTERZONE 0

Der Teil des NAFO-Übereinkommensgebiets, der im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die in östlicher Richtung von einem Punkt 61°00′ nördlicher Breite und 59°00′ westlicher Länge verläuft, von dort in südöstliche Richtung entlang einer Kompasslinie zu einem Punkt 60°12′ nördlicher Breite und 57°13′ westlicher Länge; von dort wird es im Osten durch eine Reihe geodätischer Linien, die die folgenden Punkte verbinden, begrenzt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	60°12′0	57°13′0
2	61°00′0	57°13′1
3	62°00′5	57°21′1
4	62°02′3	57°21′8
5	62°03′5	57°22′2
6	62°11′5	57°25′4
7	62°47′2	57°41′0
8	63°22′8	57°57′4
9	63°28′6	57°59′7
10	63°35′0	58°02′0
11	63°37′2	58°01′2
12	63°44′1	57°58′8
13	63°50′1	57°57′2
14	63°52′6	57°56′6
15	63°57′4	57°53′5

16	64°04′3	57°49′1
17	64°12′2	57°48′2
18	65°06′0	57°44′1
19	65°08′9	57°43′9
20	65°11′6	57°44′4
21	65°14′5	57°45′1
22	65°18′1	57°45′8
23	65°23′3	57°44′9
24	65°34′8	57°42′3
25	65°37′7	57°41′9
26	65°50′9	57°40′7
27	65°51′7	57°40′6
28	65°57′6	57°40′1
29	66°03′5	57°39′6
30	66°12′9	57°38′2
31	66°18′8	57°37′8
32	66°24′6	57°37′8
33	66°30′3	57°38′3
34	66°36′1	57°39′2
35	66°37′9	57°39′6
36	66°41′8	57°40′6
37	66°49′5	57°43′0
38	67°21′6	57°52′7
39	67°27′3	57°54′9
40	67°28′3	57°55′3
41	67°29′1	57°56′1
42	67°30′7	57°57′8
43	67°35′3	58°02′2

44	67°39′7	58°06′2
45	67°44′2	58°09′9
46	67°56′9	58°19′8
47	68°01′8	58°23′3
48	68°04′3	58°25′0
49	68°06′8	58°26′7
50	68°07′5	58°27′2
51	68°16′1	58°34′1
52	68°21′7	58°39′0
53	68°25′3	58°42′4
54	68°32′9	59°01′8
55	68°34′0	59°04′6
56	68°37′9	59°14′3
57	68°38′0	59°14′6
58	68°56′8	60°02′4
59	69°00′8	60°09′0
60	69°06′8	60°18′5
61	69°10′3	60°23′8
62	69°12′8	60°27′5
63	69°29′4	60°51′6
64	69°49′8	60°58′2
65	69°55′3	60°59′6
66	69°55′8	61°00′0
67	70°01′6	61°04′2
68	70°07′5	61°08′1
69	70°08′8	61°08′8
70	70°13′4	61°10′6
71	70°33′1	61°17′4

72	70°35′6	61°20′6
73	70°48′2	61°37′9
74	70°51′8	61°42′7
75	71°12′1	62°09′1
76	71°18′9	62°17′5
77	71°25′9	62°25′5
78	71°29′4	62°29′3
79	71°31′8	62°32′0
80	71°32′9	62°33′5
81	71°44′7	62°49′6
82	71°47′3	62°53′1
83	71°52′9	63°03′9
84	72°01′7	63°21′1
85	72°06′4	63°30′9
86	72°11′0	63°41′0
87	72°24′8	64°13′2
88	72°30′5	64°26′1
89	72°36′3	64°38′8
90	72°43′7	64°54′3
91	72°45′7	64°58′4
92	72°47′7	65°00′9
93	72°50′8	65°07′6
94	73°18′5	66°08′3
95	73°25′9	66°25′3
96	73°31′1	67°15′1
97	73°36′5	68°05′5
98	73°37′9	68°12′3
99	73°41′7	68°29′4

100	73°46′1	68°48′5
101	73°46′7	68°51′1
102	73°52′3	69°11′3
103	73°57′6	69°31′5
104	74°02′2	69°50′3
105	74°02′6	69°52′0
106	74°06′1	70°06′6
107	74°07′5	70°12′5
108	74°10′0	70°23′1
109	74°12′5	70°33′7
110	74°24′0	71°25′7
111	74°28′6	71°45′8
112	74°44′2	72°53′0
113	74°50′6	73°02′8
114	75°00′0	73°16′3
115	75°05′	73°30′

von dort genau nach Norden zum Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite; im Westen begrenzt durch eine Linie, die in 61°00′ nördlicher Breite und 65°00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompasslinie zur Küste von Baffinland bei East Bluff (61°55′ nördlicher Breite und 66°20′ westlicher Länge) und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffinland, von Bylot Island, von Devon Island und von Ellesmere Island sowie entlang dem 80. Längenkreis westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln zum Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite verläuft; im Norden begrenzt durch den Breitenkreis 78°10′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 0 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 0A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 66°15′ nördlicher Breite.

Abteilung 0B

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 66°15′ nördlicher Breite.

UNTERZONE 1

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich von Unterzone 0 und nördlich und östlich einer Kompasslinie, die einen Punkt 60°12′ nördlicher Breite und 57°13′ westlicher Länge mit einem Punkt 52°15′ nördlicher Breite und 42°00′ westlicher Länge verbindet.

Die Unterzone 1 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 1 A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 68°50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1 B

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 66°15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und dem Breitenkreis 68°50′ nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1 C

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 64°15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb) und dem Breitenkreis 66°15′ nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak).

Abteilung 1 D

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 62°30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb) und dem Breitenkreis 64°15′ nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb).

Abteilung 1 E

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 60°45′ nördlicher Breite (Cape Desolation) und dem Breitenkreis 62°30′ nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb).

Abteilung 1 F

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 60°45′ nördlicher Breite (Cape Desolation).

UNTERZONE 2

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich des Längenkreises 64°30′ westlicher Länge im Gebiet der Hudson-Straße, südlich der Unterzone 0, südlich und westlich der Unterzone 1 und nördlich des Breitenkreises 52°15′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 2 umfasst drei Abteilungen

Abteilung 2 G

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2 H

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale) und dem Breitenkreis 57°40′ nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2 J

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 55°20′ nördlicher Breite (Hopedale).

UNTERZONE 3

Der Teil des Übereinkommensbereichs südlich des Breitenkreises 52°15′ nördlicher Breite; östlich einer Linie, die von Cape Bauld an der Nordküste von Neufundland aus genau nördlich zu 52°15′ nördlicher Breite verläuft; nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite; und östlich und nördlich einer Kompasslinie, die 39°00′ nördlicher Breite und 50°00′ westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung verläuft, um einen Punkt in 43°30′ nördlicher Breite und 55°00′ westlicher Länge in Richtung eines Punktes 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge zu durchlaufen, bis sie eine gerade Linie schneidet, die Cape Ray 47°37,0′ nördlicher Breite und 59°18,0′ westlicher Länge, an der Küste Neufundlands mit Cape North, 47°02,0′ nördlicher Breite und 60°25,0′ westlicher Länge, auf Cape Breton Island verbindet; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der genannten geraden Linie bis Cape Ray, 47°37,0′ nördlicher Breite und 59°18,0′ westlicher Länge.

Die Unterzone 3 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 3 K

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 49°15′ nördlicher Breite (Cape Freels, Neufundland).

Abteilung 3 L

Der Teil der Unterzone, der sich zwischen der Küste von Neufundland von Cape Freels bis Cape St. Mary und einer Linie erstreckt, die an Cape Freels beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zum Längenkreis 46°30′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 46°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 54°30′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie bis Cape St. Mary (Neufundland).

Abteilung 3 M

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 49°14′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 46°30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3 N

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 46°30′ westlicher Länge und 51°00′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3 O

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00′ nördlicher Breite und zwischen den Längenkreisen 51°00′ westlicher Länge und 54°30′ westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3 P

Der Teil der Unterzone, der sich südlich der Küste von Neufundland und westlich einer Linie erstreckt, die von Cape St. Mary (Neufundland) zu einem Punkt 46°00′ nördlicher Breite und 54°30′ westlicher Länge und von dort genau südlich bis zur Grenze der Unterzone verläuft.

Die Abteilung 3 P umfasst zwei Unterabteilungen:

3 P n — Unterabteilung Nordwest — Der Teil der Abteilung 3 P, der sich nordwestlich einer Linie erstreckt, die von einem Punkt 47°30,7′ nördlicher Breite und 57°43,2′ westlicher Länge in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt 46°50,7′ nördlicher Breite und 58°49,0′ westlicher Länge verläuft;

3 P s — Unterabteilung Südost — Der Teil der Abteilung 3 P südöstlich der für die Unterabteilung 3 P n geltenden Linie.

UNTERZONE 4

Der Teil des Übereinkommensbereichs nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite, westlich der Unterzone 3 und östlich einer Linie,

die am äußersten Punkt der Staatsgrenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Maman Channel in einem Punkt 44°46′35,346″ nördlicher Breite und 66°54′11,253″ westlicher Länge beginnt und von da wie folgt verläuft: genau südlich zum Breitenkreis 43°50′ nördlicher Breite; von dort genau westlich zum Längenkreis 68°24′27,24″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 42°53′14″ nördlicher Breite und 67°44′35″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°31′08″ nördlicher Breite und 67°28′05″ westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie zu einem Punkt 42°20′ nördlicher Breite und 67°18′13,15″ westlicher Länge;

von dort genau östlich zu einem Punkt 66°00′ westlicher Länge; von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°00′ nördlicher Breite und 65°40′ westlicher Länge; und von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite.

Die Unterzone 4 umfasst sechs Abteilungen

Abteilung 4 R

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste von Neufundland vom Cape Bauld zum Cape Ray und einer Linie, die am Cape Bauld beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich zum Breitenkreis 52°15′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste von Labrador zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, von dort entlang einer Kompasslinie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und

60°00′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt der Grenze der Unterzone 3 mit der geraden Linie, die Cape North (Neuschottland) mit Cape Ray (Neufundland) verbindet, und von dort bis Cape Ray (Neufundland).

Abteilung 4 S

Der Teil der Unterzone zwischen der Südküste der Provinz Quebec vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 64°40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, dann genau nördlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie in nordöstlicher Richtung zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec.

Abteilung 4 T

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Neuschottland, Neubraunschweig und Quebec, von Cape North bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25′ nördlicher Breite und 64°40′ westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, und von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Abteilung 4 V

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Cape North bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung zu einem Punkt 45°40′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zu einem Punkt, in welchem die Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 den Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite schneidet, von dort entlang der Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 und einer Linie, die sie in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 47°50′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge verlängert, und von dort entlang einer Kompasslinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Die Abteilung 4 V umfasst zwei Unterabteilungen:

4 V n — Unterabteilung Nord — Der Teil der Abteilung 4 V nördlich des Breitenkreises 45°40′ nördlicher Breite.

4 V s — Unterabteilung Süd — Der Teil der Abteilung 4 V südlich des Breitenkreises 45°40′ nördlicher Breite.

Abteilung 4 W

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 45°40′ nördlicher Breite und 60°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10′ nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längenkreis 59°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längenkreis 63°20′ westlicher Länge, von dort genau nördlich zu einem Punkt dieses Längenkreises in 44°20′ nördlicher Breite und von dort entlang einer Kompasslinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax (Neuschottland).

Abteilung 4 X

Der Teil der Unterzone zwischen der Westgrenze der Unterzone 4 und den Küsten von Neubraunschweig und Neuschottland vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Neubraunschweig und Maine bis Halifax und einer Linie, die in Halifax beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 44°20′ nördlicher Breite und 63°20′ westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00′ nördlicher Breite und von dort genau westlich zum Längenkreis 65°40′ westlicher Länge.

UNTERZONE 5

Der Teil des Übereinkommensbereichs westlich der Westgrenze der Unterzone 4, nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und östlich des Längenkreises 71°40′ westlicher Länge.

Die Unterzone 5 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 5 Y

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und Neubraunschweig bis 70°00′ westlicher Länge am Cape Cod (ungefähr 42° nördlicher Breite) und einer Linie, die in einem Punkt von Cape Cod in 70° westlicher Länge (ungefähr 42° nördlicher Breite) beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich bis 42°20′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 67°18′13,15″ westlicher Länge an der Grenze zwischen den Unterzonen 4 und 5 und von dort entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten.

Abteilung 5 Z

Der Teil der Unterzone südlich und östlich der Abteilung 5 Y.

Die Abteilung 5 Z umfasst zwei Teile: eine Unterabteilung Ost und eine Unterabteilung West.

5 Z e — Unterabteilung Ost — der Teil der Abteilung 5 Z östlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge.

Die Unterabteilung 5 Z e umfasst 2 Teilgebiete[1]:

5 Z u (Gewässer der Vereinigten Staaten) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze westlich der geodätischen Linien, die die Punkte mit den folgenden Koordinaten verbinden:

	Nördliche Breite	Westliche Länge
A	44°11′12″	67°16′46″
B	42°53′14″	67°44′35″
C	42°31′08″	67°28′05″
D	40°27′05″	65°41′59″.

5 Z c (Kanadische Gewässer) ist der Teil der Unterabteilung 5 Z e, der östlich der genannten geodätischen Linien liegt.

5 Z w — Unterabteilung West — der Teil der Abteilung 5 Z, der westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge liegt.

UNTERZONE 6

Der Teil des Übereinkommensbereichs, der durch eine Linie begrenzt wird, die in einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40′ westlicher Länge beginnt und dann wie folgt verläuft: genau südlich bis 39°00′ nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 42°00′ westlicher Länge, von dort genau südlich bis 35°00′ nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste Nordamerikas und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Nordamerikas zum Punkt 71°40′ westlicher Länge an der Küste von Rhode Island.

Unterzone 6 umfasst acht Abteilungen

Abteilung 6 A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite und westlich der Unterzone 5.

Abteilung 6 B

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge, südlich des Breitenkreises 39°00′ nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang dem Breitenkreis 37°00′ nördlicher Breite bis 76°00′ westlicher Länge und von dort genau südlich zum Cape Henry (Virginia) verläuft.

[1] Diese beiden Teilgebiete sind nicht in der 6. Veröffentlichung des NAFO-Übereinkommens (Mai 2000) beschrieben. Sie wurden jedoch vom Generalrat der NAFO auf Vorschlag des Wissenschaftsrats der NAFO gemäß Artikel XX Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens angenommen.

Abteilung 6 C

Der Teil der Unterzone westlich des Längenkreises 70°00′ westlicher Länge, südlich der Unterabteilung 6 B.

Abteilung 6 D

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilungen 6 B und 6 C und westlich des Längenkreises 65°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6 E

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 D und westlich des Längenkreises 60°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6 F

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 E und westlich des Längenkreises 55°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6 G

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 F und westlich des Längenkreises 50°00′ westlicher Länge.

Abteilung 6 H

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6 G und westlich des Längenkreises 42°00′ westlicher Länge.

↓ 2018/93

ANHANG IV

↓ 1636/2001 Art. 1 und Anhang III

DEFINITIONEN UND CODES FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN

A) KATEGORIEN VON FISCHFANGGERÄTEN UND FISCHEREI-FAHRZEUGEN

(gemäß ISSCFG (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten))

Kategorie	Abkürzung
Schleppnetze	
Grundschleppnetze	
– Baumkurre	TBB
– Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTB
– Scherbrettnetz (Seite)	OTB1
– Scherbrettnetz (Heck)	OTB2
– Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTB
– Garnelentrawl	TBS
– Kaisergranattrawl	TBN
– Grundschleppnetze (ohne nähere Angaben)	TB
Pelagische Schleppnetze	
– Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTM
– Scherbrettnetz (Seite)	OTM1
– Scherbrettnetz (Heck)	OTM2
– Zweischiffschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTM
– Garnelentrawl	TMS
– Pelagische Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TM

Doppelnetz-Rigg	OTS
Scherbrett-Hosennetze (ein Fahrzeug)	OTT
Zweischiffschleppnetze (ohne nähere Angaben)	PT
Scherbrettnetz (ohne nähere Angaben)	OT
Sonstige Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TX
Waden	
Strandwaden	SB
Bootswaden	SV
– Snurrewade	SDN
– Schottisches Wadennetz	SSC
– Zweischiffwadennetz	SPR
Waden (ohne nähere Angaben)	SX
Umschließungsnetze	
Mit Wadenschließleinen (Ringwade)	PS
– Handhabung von einem Fahrzeug aus	PS1
– Handhabung von zwei Fahrzeugen aus	PS2
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA
Setznetze und Verwickelnetze	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND
Umschließendes Kiemennetz	GNC
Einwandiges Kiemennetz (an Stangen befestigt)	GNF
Trammelnetz	GTR
Kombiniertes Kiemennetz/Trammelnetz	GTN
Setznetze und Verwickelnetze (ohne nähere Angaben)	GEN
Setznetze (ohne nähere Angaben)	GN

Haken und Langleinen	
Grundleinen	LLS
Treibende Langleinen	LLD
Langleinen (ohne nähere Angaben)	LL
Angeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP
Angeln und Angelleinen (mechanisiert)	LTM
Schleppangeln	LTL
Haken und Langleinen (ohne nähere Angaben)	LX
Fischfallen	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Korbreusen	FPO
Garnreusen	FYK
Fangbaue, Standnetze, Fischwehre usw.	FWR
Ankerhamen	FSN
Sprungfischreusen	FAR
Fischfallen (ohne nähere Angaben)	FIX
Fallende Netze	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (ohne nähere Angaben)	FG
Dredgen	
Dredge	DRB
Handdredge	DRH
Hakende und verwundende Geräte	
Harpune	HAR
Hebenetze	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB

Stationäre Hebenetze	LNS
Hebenetze (ohne nähere Angaben)	LN
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen (ohne nähere Angaben)	HMX
Sonstige Geräte	MIS
Gerät unbekannt	NK

B) DEFINITIONEN DER MASSGRÖSSEN FÜR DEN FISCHEREIAUFWAND JE FANGGERÄTEKATEGORIE

Soweit möglich sind drei Präzisionsniveaus des Fischereiaufwands anzugeben.

Kategorie A

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischerei-aufwands	Definition
Umschließungs-netze (Ringwaden)	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde. Diese Maßgröße ist angebracht, wenn Schwarmgröße und Dichte vom Bestand abhängen oder das Netz willkürlich ausgesetzt wurde
Strandwaden	Anzahl der Aussetzvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde
Bootswaden	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Wade im Wasser ausgesetzt war
Schleppnetze	Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden, in denen das Schleppnetz im Wasser (pelagisches Scherbrettnetz) bzw. auf dem Grund (Grundscherbrettnetz) war und Fischfang betrieben wurde

Dredgen	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Dredge auf dem Grund war und Fischfang betrieben wurde
Setznetze (Stell- oder Treibnetz)	Anzahl der Aufwands-einheiten	Länge der Netze in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Aussetzvorgänge (= Gesamtlänge des in der entsprechenden Zeit verwendeten Netzes in Metern dividiert durch 100)
Setznetze (einwandiges Kiemennetz)	Anzahl der Aufwands-einheiten	Länge des Netzes in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Fallen (nicht bedeckte stationäre Reusen)	Anzahl der Aufwands-einheiten	Anzahl der Fangtage multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Korb- und Garnreusen	Anzahl der Aufwands-einheiten	Anzahl der Fangentnahmen multipliziert mit der Anzahl der Einheiten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Langleinen (treibende oder Grundleinen)	Anzahl der Haken in Tausend	Anzahl der Haken, die in einer bestimmten Zeit verwendet wurde, dividiert durch 1 000
Handangeln (Angelleinen, Schleppangeln, Reißangeln usw.)	Anzahl der Angeln/Tag	Gesamtzahl der Angeln, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Harpunen		(Angaben nur zum Aufwandsniveau B und C)

Kategorie B

Angaben zu *„Anzahl der Fangtage“*: die Anzahl der Tage, an denen Fischfang betrieben wurde. Für die Fischfangarten, in denen Orten einen beträchtlichen Anteil am Fangvorgang hat, sind die Tage, an denen gesucht, aber kein Fischfang betrieben wurde, in die Anzahl der „Fangtage“ aufzunehmen.

Kategorie C

Die Angabe *„Anzahl der Tage am Fangplatz“* schließt neben den Fangtagen und den Suchtagen auch alle anderen Tage ein, an denen das Fahrzeug am Fangplatz war.

Anteil des geschätzten Aufwands (anteilmäßiger Aufwand)

Da die geforderte Aufwandsmessung möglicherweise nicht für die gesamte Fangmenge verfügbar ist, ist der geschätzte Aufwandsanteil anzugeben. Er wird wie folgt berechnet:

(((Gesamtfang) − (Fangmenge, für die der Aufwand festgehalten wurde)) x 100)/(Gesamtfang)

C) KATEGORIEN DER FAHRZEUGGRÖSSE

(gemäß ISSCFV (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen))

Tonnageklassen

BRZ-Kategorie	Code
0-49,9	02
50-149,9	03
150-499,9	04
500-999,9	05
1 000-1 999,9	06
2 000-99 999,9	07
Unbekannt	00

D) HAUPTSÄCHLICH GEWÜNSCHTE FISCHART

Damit ist die Art gemeint, nach der in erster Linie gefischt wird. Diese muss nicht notwendigerweise mit der Art übereinstimmen, die den größten Anteil am Fang hat. Die Art ist mit Hilfe des Alpha-3-Codes anzugeben (vgl. Anhang I).

↓ 2018/93 (angepasst)

ANHANG V

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN

↓ 1636/2001 Art. 2 und Anhang IV (angepasst)

A. CODIERUNGSFORMAT

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe a

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-2-Ländercode (z.B. FR = Frankreich)
Jahr	z.B. 2001 oder 01
Große	FAO-Fischereigebiete z.B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z.B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3 Pn
Arten	Alpha-3-Fischcode
Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-3-Ländercode (z.B. FRA = Frankreich)
Jahr	z.B. 0001 oder 2001 für das Jahr 2001
Monat	z.B. 01 = Januar
Große	FAO-Fischereigebiete z.B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z.B. 3 Pn = NAFO-Unterabteilung 3 Pn

Gewünschte Fischart	Alpha-3-Fischcode
Fahrzeug/Geräteklasse	ISSCFG-Code (z.B. OTB2 = Scherbrettnetz (Heck)
Fahrzeugtonnageklasse	ISSCFV-Code (z.B. 04 = 150-499,9 BRZ)
Mittlere Bruttoraumzahl	Tonnen
Mittlere Motorleistung	Kilowatt
Geschätzter Aufwand in %	Nummerische Angabe
Einheit	Alpha-3-Fischcode bzw. Kategorie des Fischereiaufwands (z.B. COD = Dorsch bzw. A = Kategorie A)
Daten	Fangmenge (in t) bzw. Maßgröße des Fischereiaufwands

a) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtsäquivalent der Anlandungen

b) Ländercodes:

Belgien	BE
Bulgarien	BG
Tschechische Republik	CZ
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Estland	EE
Griechenland	EL
Spanien	ES
Frankreich	FR
Irland	IE
Island	IS
Italien	IT
Zypern	CY
Lettland	LV
Litauen	LT

Luxemburg	LU
Ungarn	HU
Malta	MT
Niederlande	NL
Norwegen	NO
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Slowenien	SI
Slowakei	SK
Finnland	FI
Schweden	SE
Turkei	TR
Vereinigte Königreich	UK

B. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Soweit möglich sollten die Daten elektronisch (beispielsweise als E-Mail-Anhang) übermittelt werden.

Ist dies nicht möglich, können die Dateien auf einer 3,5 Zoll HD-Diskette geliefert werden.

↑

ANHANG VI

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)	
Anhang 1 Ziffer X.6 der Beitrittsakte von 1994 (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 189)	
Verordnung (EG) Nr. 1636/2001 der Kommission (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 1)	
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)	Nur Artikel 3 und Anhang III Nummer 44
Anhang II Nummer 10.9 der Beitrittsakte von 2003 (ABl. C 236 vom 23.9.2003, S. 571)	

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 6 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8	—
—	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII